



Babysitting-Tarife Basel-Stadt

A) Richttarife des Roten Kreuzes Basel, sofern nicht der Mindestlohn bezahlt werden muss

- 1-2 Kinder: Alter der Babysitter:in minus CHF 1 pro Stunde
- 3 Kinder: Alter der Babysitter:in plus CHF 1 pro Stunde
- Mehr als drei Kinder nur in Absprache mit dem Roten Kreuz Basel

Alter Babysitter:in in Jahren	Stundenlohn für 1 bis 2 Kinder	Stundenlohn für 3 Kinder
14 Jahre	CHF 13	CHF 15
15 Jahre	CHF 14	CHF 16
16 Jahre	CHF 15	CHF 17
17 Jahre	CHF 16	CHF 18
18 Jahre	CHF 17	CHF 19
19 Jahre	CHF 18	CHF 20
20 Jahre	CHF 19	CHF 21
...		

Allen Babysitter:innen, ist jeweils eine **Wegpauschale** von CHF 5 zu entrichten.

B) Mindestlohn Kanton Basel-Stadt

Mindestlohn

Der Mindestlohn gilt, wenn:

1. Die auftraggebende Familie in Basel-Stadt wohnt
2. **und** mehr als 70 Stunden Arbeit (sog. Arbeit auf Abruf) pro Jahr geleistet werden.

Der Mindestlohn ist unabhängig davon, wie viele Kinder gleichzeitig gehütet werden.

Der Mindestlohn beträgt **CHF 22.20** pro Stunde (Grundlohn). Zu beachten sind zusätzliche Ferien- und Feiertagsentschädigungen. Massgebend sind die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen einschliesslich allfälliger Ausnahmen; entsprechende Informationen finden sich auf der Webseite des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt (AWA).

Der Mindestlohn wird jährlich der Teuerung angepasst. Erkundigen Sie sich auf der Webseite des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt (WSU) über den aktuell geltenden Mindestlohn.

Auftraggebende Familien sind Arbeitgebende und müssen sowohl eine **Berufsunfallversicherung** für Hauspersonal abschliessen als die **Sozialversicherungsbeiträge** der Babysitter:in an die Ausgleichskasse des Kantons bezahlen (www.ak-bs.ch, www.sva-bl.ch). Unter 25-jährige, die weniger als CHF 750.00 verdienen, unterstehen nicht der Beitragspflicht. Sobald die Babysitter:in älter als 25 Jahre ist, gilt der Freibetrag von CHF 750.- nicht mehr, weshalb eine Beitragspflicht besteht.





Babysitting-Nachttarife

Übernachtung im betreuten Haushalt:

- Übernachten Babysitter:innen aus praktischen Gründen im betreuten Haushalt (z.B., weil es zu spät ist, heimzukehren), ist kein Lohn für die Übernachtung geschuldet.
- Übernachten **minderjährige Babysitter:innen** (zwischen 19 und 7 Uhr), um Kinder zu betreuen, falls diese aufwachen, beträgt die Pikettentschädigung mindestens CHF 70.–. Die effektiv geleistete Arbeitszeit während der Nacht ist *zusätzlich* zur Pikettentschädigung in Höhe des ordentlichen Stundenlohns zu zahlen.
- Übernachten **volljährige Babysitter:innen**, um Kinder zu betreuen, falls diese aufwachen, ist die Höhe der Pikettentschädigung gemäss der Intensität der Betreuung (nie aufstehen, x-Mal aufstehen, lange Wachphase in der Nacht) festzulegen. Minimal ist 25 % des vereinbarten Stundenlohns als Pikettentschädigung pro Stunde geschuldet. Die effektiv geleistete Arbeitszeit während der Nacht ist *zusätzlich* zur Pikettentschädigung in Höhe des ordentlichen Lohnansatzes zu bezahlen.

Wir empfehlen den Babysitter:innen die Uhrzeit und Dauer der Nachteinsätze zu dokumentieren.

Stand: Juli 2026